

29. 1. Durfte eine Bank im Juni 1923 die von ihr verwahrten Wertpapiere, die für Ende 1923 gekündigt waren, vom Schuldner aber vorzeitig zum vollen Nennwert unter Zinsvergütung bis Ende 1923 eingelöst werden, ohne Zustimmung des Kunden vorbehaltlos in dieser Weise zur Einlösung bringen?

2. Ist sie durch § 79 AufwG. vor der Haftung für den durch Verlust des Aufwertungsrechts ihren Kunden entstandenen Schaden geschützt? Hindert die bezeichnete Vorschrift die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Einlösung der Wertpapiere und diesem Schaden?

3. Kann der Vormund des Kunden die eigenmächtige Handlungsweise der Bank ohne Zustimmung eines etwaigen Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts wirksam genehmigen?

AufwG. § 79. BGB. §§ 1812ffg., 1829.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1926 i. S. B. (Nl.) w. B. u. Sp.-Bank (Befl.). III 488/25.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Für den wegen Geisteskrankheit bevormundeten Kläger lagen bei der beklagten Bank Wertpapiere in offenem Depot, darunter Vorkriegsobligationen der L.-B. er Eisenbahngesellschaft im Nennwert von 63000 M. Die Gesellschaft kündigte die Obligationen für Ende 1923 und gab am 23. April 1923 bekannt, daß der Nennwert einschließlich Zinsen bis 31. Dezember 1923 alsbald in Empfang genommen werden könne. Die Beklagte reichte Ende Juni 1923 die 63000 M Obligationen der Schuldnerin zur Einlösung ein, nahm den Nennwert mit Zinsen ohne Vorbehalt in Empfang und schrieb das Empfangene im Wert von rund zwei Goldmark dem Kläger auf sein Girokonto gut. Im Frühjahr 1924 (nach Erlass der 3. Steuernotverordnung) beschloß die Eisenbahngesellschaft, die noch nicht eingelösten Stücke jener Schuldverschreibungen auf 15 v. H. des Nennwerts in Gold aufzuwerten, und in der Folgezeit löste sie dann auch die ihr vorgezeigten Stücke in dieser Höhe ein. Der Kläger behauptet, die Beklagte habe seine Stücke im Juni 1923 unbefugt zur Einlösung gebracht, dadurch gegen ihre Verwahrerpflichten verstoßen, auch sein Eigentum widerrechtlich verletzt. Ohne dieses Vor-

gehen der Beklagten würde er im Frühjahr 1924 auf seine Obligationen 9450 Goldmark von der Eisenbahngesellschaft erhalten haben. Diesen Betrag abzüglich der empfangenen zwei Goldmark hat er verlangt. Das Landgericht hat dem Klageantrag stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil die Klage in Höhe von 4950 *M.* abgewiesen.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Urteils.

#### Gründe:

Die Beklagte hat auf das Einlösungsangebot der Obligationenschuldnerin die vom Vormund des Klägers in dessen Namen bei ihr hinterlegten Obligationen im Juni 1923 bei der Schuldnerin eingereicht und die Auszahlung in Höhe des Nennwerts mit Zinsen bis Ende 1923 vorbehaltlos entgegengenommen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß, wenn die Beklagte die Präsentation der Wertpapiere bis zu der am 31. Dezember 1923 eingetretenen Fälligkeit, also bis zu einem Zeitpunkt hinausgeschoben hätte, in dem der Aufwertungsgedanke schon in weitem Maße durchgedrungen gewesen sei, die Annahme des Einlösungsbetrags unter Vorbehalt erfolgt wäre und der Kläger sein Recht auf Aufwertung nicht verloren hätte. Von dieser rechtlich bedenkenfreien Erwägung aus ergibt sich die Haftung der Beklagten, wenn die vorzeitige Einlösung der Obligationen sich nicht mehr im Rahmen der Befugnisse gehalten hat, welche der Bank nach ihren Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwahrung von Wertpapieren zustanden. Der Kläger kann sie zwar nach der mit rückwirkender Kraft ausgestatteten, auch noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigenden Vorschrift in § 79 AufwG. nicht um deswillen verantwortlich machen, weil sie im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder Rechtsprechung bei der Vorlegung der unstreitig der Aufwertung nach dem bezeichneten Gesetz unterliegenden Wertpapiere mit einer solchen nicht gerechnet hat. Wohl aber kann er sie haftbar machen, wenn die Beklagte mit der die Ursache des Schadens bildenden vorzeitigen und vorbehaltlosen Einziehung die Grenzen ihrer Verwaltungsbefugnisse schuldhaft überschritten hat, und dies wird vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß bejaht.

Nach den Geschäftsbedingungen der Beklagten war sie verpflichtet und folglich auch berechtigt, die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere im Falle der Kündigung bei Verfall zur Ein-

lösung zu bringen. Mochte es in Zeiten normaler wirtschaftlicher Verhältnisse auch noch im Sinne dieser Bedingungen liegen, daß die Beklagte gekündigte Stücke, deren Zinsen bis zur Fälligkeit ausbezahlt wurden, schon vorher bei der Schuldnerin zur Einlösung vorlegte, so durfte sie doch keinesfalls in einer Zeit des wirtschaftlichen Verfalls und der Währungszerüttung, welche die Entschließung darüber, ob von dem Angebot der früheren Einlösung Gebrauch zu machen sei, besonders schwierig gestaltete, ohne die Zustimmung des Hinterlegers hierzu schreiten. Mit einer solchen Handlungsweise verletzte sie die ihrem Kunden nach Treu und Glauben geschuldeten Rücksichten, d. h. ihre Vertragspflichten, und zwar unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also fahrlässig (§ 276 BGB.). Die nächste Folge ihres Verhaltens war, daß der Vorbehalt unterblieb, der nach der Annahme des Vorberrichters im Falle der Hinausschiebung der Einziehung bis in den Dezember 1923 hierbei gemacht worden wäre. Erst infolge der Aufwertungsgegesetzgebung hatte diese Unterlassung die Wirkung, daß der Kläger der Ansprüche, die ihm sonst auf Grund der dort getroffenen Regelung zugestanden hätten, und des Vorteils, der ihm infolge der freiwilligen Zahlung des Aufwertungsbetrags durch die Schuldnerin schon im Frühjahr 1924 zugeflossen wäre, verlustig ging. Bei solchem Sachverlauf hat der Schaden des Klägers als durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten verursacht zu gelten. Ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtsinn ist zwar nach der vom Reichsgericht ständig festgehaltenen Auffassung nicht ohne weiteres schon dann gegeben, wenn das spätere Ereignis nicht ohne das vorausgegangene, als Ursache anzusehende eingetreten wäre, es muß vielmehr ein sogenannter adäquater Zusammenhang bestehen, d. h. die gesetzte Bedingung muß im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge nicht in Betracht zu ziehenden Umständen zur Ermöglichung oder Herbeiführung des Erfolgs geeignet gewesen sein. Es läßt sich aber keineswegs sagen, daß im Juni 1923 die Möglichkeit, es werde doch noch zu einer gesetzlichen oder freiwilligen Aufwertung von Vorkriegsobligationen kommen, außerhalb des Bereichs jeder vernünftigen Berechnung gelegen habe. Wenn zufolge der ausdrücklichen Vorschrift des § 79 AufwG. einem Verwalter fremden Vermögens daraus kein Vorwurf gemacht werden darf, daß er mit der kommenden Aufwertung nicht gerechnet

hat, so ist damit nicht gesagt, daß für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer im Sommer 1923 begangenen Rechtsverletzung und einem durch sie bedingten, aber allein infolge der neueren Regelung der Aufwertungsfrage möglich gewordenen Schaden dieser Umschwung in Gesetzgebung und Rechtsprechung als ein außerhalb aller vernünftigen Berechnung liegender, ungewöhnlicher Umstand angesehen werden müßte. Voraussehbare Folgen und adäquate Folgen sind nicht dasselbe (RGZ. Bd. 81 S. 361). Mag es auch nicht schuldhaft gewesen sein, daß die Beklagte bei der Einlösung der Obligationen des Klägers im Juni 1923 nicht mit der Möglichkeit einer späteren Aufwertung rechnete, so muß sie doch dem Kläger für den Entgang der Aufwertungssumme einstehen, wenn sie mit der Einlösung schuldhaft ihrer Verwahrerpflicht zuwidergehandelt und zugleich schuldhaft das Eigentum des Klägers an den Wertpapieren verletzt hat.

Das Berufungsgericht weist, obwohl es im Ergebnis ebenfalls grundsätzlich eine Haftbarkeit der Beklagten annimmt, doch den Schadensersatzanspruch des Klägers ab, soweit er sich auf die Einlösung von Obligationen im Nennwert von 32000 M gründet, weil der Vormund des Klägers die Verfügung der Beklagten in diesem Teilumfang stillschweigend dadurch nachträglich genehmigt habe, daß er auf den Empfang eines Kontoauszugs vom 5. Dezember 1923 bis zum Mai 1924 geschwiegen hat, obgleich er aus dem Auszug erkennen konnte und bei pflichtmäßiger Sorgfalt erkennen mußte, daß die Beklagte über Obligationen im Nennwert von 32000 M vorzeitig verfügt hatte.

Das Berufungsgericht unterläßt jedoch zu prüfen, ob die Rechtswirksamkeit der nachträglichen Genehmigung angesichts der Vorschriften in §§ 1812 flg. BGB. dadurch bedingt war, daß ein etwaiger Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht zustimmte, und ob die etwa notwendige Zustimmung erfolgt und der Vorschrift in § 1829 Abs. 1 S. 2 Genüge geschehen ist. Das Revisionsgericht vermag diese Frage beim Mangel der erforderlichen tatrichterlichen Feststellungen nicht zu beantworten, will aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es sich hier nicht darum handelt, ob die Einlösung der Papiere gegenüber der Eisenbahngesellschaft wirksam zustande gekommen ist oder nicht. Denn die Parteien sind darüber einig, daß die Schuldnerin durch die Einlösung, sei es auf Grund

des § 365, sei es des § 366 HGB., von jeder Verpflichtung aus den Papieren freigeworden ist. Insoweit ist es unerheblich, ob die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts vorlag oder nicht. Es handelt sich vielmehr nur darum, ob für das Innenverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten durch die nachträgliche Genehmigung die von Hause aus unberechtigte Verfügung der letzteren über die Wertpapiere zu einer befugten geworden ist, aus der keine Schadenserzagsansprüche des Klägers mehr hergeleitet werden können. Eine solche Genehmigung enthält unter allen Umständen einen Verzicht auf Ersatz des Schadens, der aus der unberechtigten Verfügung etwa schon erwachsen oder noch zu erwarten ist, also eine Verfügung des Vormunds über eine Forderung des Mündels, mochte der Verzicht schon durch die einseitige Genehmigung oder erst mit Annahme der Verzichtserklärung durch die Beklagte wirksam werden können. . . .